

Abteilung 34.

M e l d u n g

zu A.P.743/54.

Betrifft: Rückstellung eines Gemäldes an Jaromir Czernin-Morzin nach dem Zweiten RStG,

Der Antrag auf Rückstellung des bekannten Bildes nach dem 2.RStG. ist derzeit noch bei der FLD Wien anhängig; diese hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens den Inhalt des Rückstellungsantrages zufolge der Bestimmungen des AVG. über Parteiangehör der Finanzprokurator zur Stellungnahme übermittelt, da diese gemäss § 4 Abs.2 des 2.RStG. im Verfahren Parteienstellung hat. Die Stellungnahme der Finanzprokurator wurde sodann dem Vertreter des Rückstellungswerbers bekanntgegeben. Anstatt dass dieser nun seinerseits hiezu Stellung nimmt, hat er hievon der Zeitung "Neues Österreich" Kenntnis gegeben, die die Stellungnahme der Finanzprokurator in eine Entscheidung der FLD umwandelt und dadurch einen vollkommen unrichtigen Eindruck beim Publikum hervorruft. Dies wurde Herrn Dr.Siepen nach dem Erscheinen dieses Zeitungsartikels mitgeteilt, woraufhin ein Redakteur der Zeitung den Gefertigten angerufen hat und von ihm darüber aufgeklärt wurde, dass die Stellungnahme der Finanzprokurator noch keine Entscheidung der FLD sei.

Nunmehr versucht Herr Dr.Stern anscheinend den Herrn Finanzminister zu einem Eingreifen in das erstinstanzliche Verfahren bewegen zu wollen.

Die Frage, ob das Bild Eigentum Adolf Hitlers gewesen ist, ist durch die Abt.32 bzw. durch das Gericht zu entscheiden. Jedenfalls hat die Rückstellungskommission dieses Eigentumsrecht des Bundes anerkannt, so dass das Rückstellungsverfahren nunmehr nach dem 2.RStG. durchzuführen ist.

Das BM.f.Finanzas- und zwar die Abt.34 - wird wohl zweifellos im Berufungswege mit der Angelegenheit befasst werden, da gegen einen abweislichen Bescheid der Rückstellungswerber, gegen einen stattgebenden Bescheid die Prokuratur berufen würde. Bei der Erledigung dieser Berufung werden die Akten der Rückstellungskommission durchzuarbeiten sein.

Derzeit ist die Angelegenheit für das BM.f.F. noch in keiner Weise spruchreif.

Die Abt.34 beantragt, von einer Antwort an Dr.Stern überhaupt Abstand zu nehmen; sollte eine solche aber doch gewünscht werden, wäre ihm lediglich mitzuteilen, dass das Verfahren bei der 1.Instanz noch nicht beendet ist und das BM.für Finanzen erst für den Fall einer Berufung gegen den Bescheid der FLD mit der Angelegenheit befasst werden würde.

Die Darstellung in der Zeitung "Neues Österreich" entspreche in keiner Weise den Tatsachen, da bisher lediglich die Stellungnahme der Finanzprokuratur, die gemäss § 4 Abs.2 des 2.RStG. im Verfahren Parteienstellung hat, den Rückstellungswerber zufolge der Bestimmungen des AVG zur Kenntnis gebracht worden ist und es nunmehr dessen Sache sei, hiez zu bei der zur Entscheidung berufenen Stelle, d.i.die FLD, Stellung zu nehmen.

4.Juni 1954.

(Min.Rat Dr.Klein).

Vor Weiterleitung:

- 1) Abt.32
- 2) Sektionsleitung V

Genwin-Morgen-Journal

63 RM 204/57

Geschäftszahl

Ersuchschreiben um Aktenrücksendung

76

An die *Finanz-Landesdirektion* in *Wien I*

Das gefertigte Gericht ersucht um Rücksendung der am *9. d.* 19*54*, zur dortigen Geschäftszahl *VR-V 10.020-12/54* übermittelten Akten, Aktenzeichen *63 RM 204/57*, betreffend *Finanz-Landesdirektion*

Finanz-Landesdirektion - Reichliches Reich, da der Abt. bz. dringender be-

FINANZ-LANDESDIREKTION
Wien I
Eing. v. *18. JUN. 1954*
VR 10133-21/54 *Big.*

Abg. Ver. 40/54

Wien V, Mittersteig 25
Abl. *35*, am *4. 6. 1954*
Geschäftszahl: *10020*

WIKIOLZ
Für die Kosten der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsstelle

An das *10020* *W. Reisinger* -Gericht in _____

Die oben bezeichneten Akten werden

zurückgesendet.

ZPO-Form. Nr. 64 (Ersuchschreiben um Aktenrücksendung und Antwort, §§ 183, 301, 369 ZPO., § 37 JN).
Druckerei Strafanstalt Stein (Donau).

**[Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten]**

(Bei Antwort wird um Angabe des vorstehenden
Geschäftszeichens sowie des Tages und Gegenstandes
dieses Schreibens gebeten)

VR-V 10.111-19/54
Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellung eines Gemäl-
des, nach dem Zweiten Rück-
stellungsgesetz.
Zu Zl. 23.619/54-VI.
Beilage: eine Äusserung.

An die

F i n a n z p r o k u r a t u r ,

W i e n I.,

In der Rückstellungsangelegenheit Jaromir Czernin-Morzin
wird in der Beilage die Durchschrift einer Äusserung des Dr-Paul
Georg Glass, Rechtsanwalt, Wien I., Saltzorgasse 7, vom 17. Mai 1954,
zur gefälligen Gegenäusserung überreicht.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Für den Leiter der Dienststelle:
Dr. Schreyer

26370

6

Wien III, 5. Juni 1954

Wien, Schottenring 14

Telefon: U 175 40, U 175 50, U 175 500

Ante Einsicht 14/10/54 VI 1/5168/929
Prüf.

ME
10/11/54

Finanzprokurator in Wien	
Eing.	10. JUNI 1954
1	28112

3560

75

5. Juni
Wien, 6. Juni
Mai 1954.

VLV 10.111-19/54 *ausgetragen*
Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellung eines Gemäldes,
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
~~Klage~~ Zu Zahl: 23619/54-VI.
Beilage: eine Äusserung.

10.133-20/54 miterl.
ausgetragen

I. An die
Finanzprokuratur,
W i e n I,
Rosenbursenstrasse 1.

In
In ~~obiger~~ Rückstellungsangelegenheit *Jaromir Czernin - Morzin* wird in der Beilage/Durchschrift *die* einer Äusserung des Dr. Paul Georg Glass, RA, Wien I, Salztorgasse 7, vom 17. Mai 1954, zur gefl. Gegenäusserung überreicht.

II. Kanzlei: ad I Durchschrift der Äusserung des Dr. Glass anschliessen.
Wiedervorlage sofort.

Für den Leiter der Dienststelle !

S. Lohy

Zur Kanzlei	8. JUNI 1954	19
Reingeschrieben	8.6.54	<i>Ne</i>
Verglichen	9. JUNI 1954	
Abgefertigt	10. Juni 1954	<i>Am</i>
Beilagen	1	

14. Red.
5.6.54.

Bundesministerium für Finanzen
Wien I, Ballhausplatz 1

Zl. 159.395 - 34/54

Rückstellung eines Gemäldes an
Jaromir Czerwin-Morzin nach dem
Zweiten Rückstellungsgesetz.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und
Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n I.,
Schottenring 14.

Bezugnehmend auf die ho. Erlässe vom 25. April 1953,
Zl. 177.139-34/53 und vom 15. April 1953, Zl. 175.874-34/54,
insbesondere den Schluß des letztgenannten Erlasses, ersucht
das Bundesministerium für Finanzen um Berichterstattung über
den Stand der Angelegenheit und den voraussichtlichen Fortschritt
für die Erlassung eines Bescheides; ein derartiger Bericht kann
unterbleiben, wenn der Bescheid noch im Laufe des Monats Juni
erlassen wird.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

8. Juni 1954
Für den Bundesminister:
Dr. Klein

Geschäftszahl 63 RM 53753

Gewinn - Neben Gewinn

Ersuchschreiben um Aktenrücksendung

An die Finanzprokuraturdirektion in Wien, Schottenring 19

Das gefertigte Gericht ersucht um Rücksendung der am 9. 2. 1954, zur dortigen
Geschäftszahl VR-V 10.020-12 übermittelten Akten, Aktenzeichen 63 RM 204/57,
betreffend die Rechtssache Vermin gg. Bärtsches Reich.

FINANZPROKURATUR
für Wien,
Dienstort: V
und Rücksendung
Eing. 12. JUN. 1954
VR 10133-23 Big

**Rückstellungskommission beim
Landesgericht für Zivilsachen
Wien V, Mittersteig, 26**

Dr. Ludwig Herklotz
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Legalisationsabteilung:

Geschäftszahl _____

An das VR 10020 - Gericht _____

Die oben bezeichneten Akten werden zurückgesendet.

ZPOForm. Nr 64 (Ersuchschreiben um Aktenrücksendung und Antwort, §§ 183, 301, 369 ZPO., § 37 JN).
Druckerei Strafanstalt Stein (Donau).

80

Dr. Lautens Zitierort in diesem

Zusammenhang ein Erkenntnis

des Verw. G. M. vom 25. 3. 54,

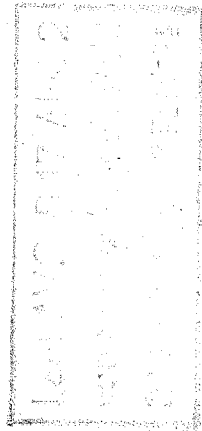
ZC: 1030/53 - 3.

H. V.

Werte des Stein v. der Glass

Telephonisch vom 9. 7. 54, ange-

geben. Am. Red. 8. 7. 54.



Zl. 28112/54
3560

VI/5168/129

Gen. T.

Betr.: <ans ON. 129 >

z. Zl. VR-V 10.111-19/54

*Am 16. 6. Herrn Präsidenten
zur Kenntnis vorlegen*

An die

[ans ON. 129]

Gen. D. 26/6

Die Prok. bemerkt zu der ihr übermittelten Äusserung des Herrn RA. Dr. Glass in obiger Angelegenheit, dass sich die auch in dieser Stellungnahme aufgestellte Behauptung, wonach die Rep. Österreich in dem gegen sie geführten Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 ^{passiv} nicht/legitimiert gewesen sei, bereits durch die ha. Äusserung vom 17.5.1954, Zl. 23619/54-VI, erledigt.

Rk. ...
14. Juni 1954
0 78

Massgeblich ist, dass bereits ein das gleiche Objekt betreffende Rückstellungsverfahren durch den gleichen Antragsteller und gegen den gleichen Antragsgegner geführt worden ist und dass in diesem Verfahren bereits rechtskräftig entschieden wurde. Der Umstand, dass der Rückstellungsgegner Rep. Österreich in dem früheren Verfahren als Besitzer des Gemäldes nach dem 3. Rk-Gesetz passiv legitimiert war und erst später Eigentümer geworden ist (womit die Passivlegitimation nach dem 2. Rk-Gesetz verbunden ist), stellt keine neue Tatsache dar, die die bereits vorliegende rechtskräftige Entscheidung gegenstandslos machen würde.

Würde diese nicht vorliegen, dann wäre selbstverständlich ein Verfahren nach dem 2. Rk-Gesetz abzuführen; da sie aber bereits gefällt wurde, ist ~~ungeachtet der - rein theoretisch - gegebenen Passivlegitimation der Rep. Österreich~~ in diesem Verfahren der neuerliche Rückstellungsantrag wegen entschiedener Sache zurück-

zijweisen, Die Prok. wiederholt daher ihren diesbezüglichen
Antrag.

2/6.54

9.9.54

St.

M

19.9.54

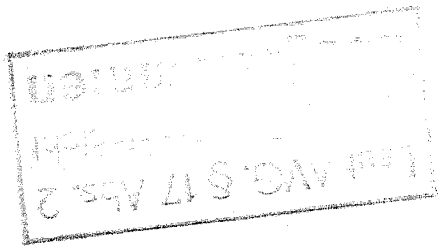
FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

M.6.54

79

Zl.28.112/54
VI



Betrifft: Jaromir Czernin-Morzin, ✓
~~Rückstellung eines Gemäldes nach~~
dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
z.Zl.VR-V 10.111-19/54.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rück-
stellungsangelegenheiten,

Wien I.,

Die Prokuratur bemerkt zu der ihr übermittelten Äusserung des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Class in obiger Angelegenheit, dass sich die auch in dieser Stellungnahme aufgestellte Behauptung, wonach die Rep.Österreich in dem gegen sie geführten Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 nicht passiv legitimiert gewesen sei, bereits durch die ha.Äusserung vom 17.5.1954, Zl.23619/54-VI, erledigt.

Massgeblich ist, dass bereits ein das gleiche Objekt betreffende Rückstellungsverfahren durch den gleichen Antragsteller und gegen den gleichen Antragsgegner geführt worden ist und dass in diesem Verfahren bereits rechtskräftig entschieden wurde. Der Umstand, dass der Rückstellungsgegner Republik Österreich in dem früheren Verfahren als Besitzer des Gemäldes nach dem 3.Rückstellungsgesetz passiv legitimiert war und erst später Eigentümer geworden ist (womit die Passivlegitimation nach dem 2.Rückstellungsgesetz verbunden ist), stellt keine neue Tatsache dar, die die bereits vorliegende rechtskräftige Entscheidung gegenstandslos machen würde.

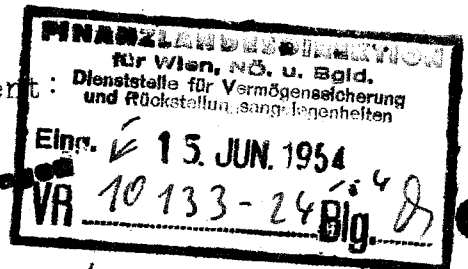
./.

Würde diese nicht vorliegen, dann wäre selbstverständlich ein Verfahren nach dem 2. Rückstellungsgesetz abzuführen; da sie aber bereits gefällt wurde, ist in diesem Verfahren der neuerliche Rückstellungsantrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Die Prokurator wiederholt daher ihren diesbezüglichen Antrag.

Finanzprokurator.
Wien, am 14. Juni 1954.
Der Prokuratorpräsident:
Im Auftrag:
Dr. Schweder.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pillner



10111 *Vz Reichiger*

Zl. 29147/54
3674

VI/ 5168/130

Abschrift des Einsichtsbogens des BM.f. Finanzen .

GZ. 200.703/9-32/54.

Hitler Adolf,
Vermögensverfall gem. § 24 VvVVG.

Der mit Beschluss des BG. Innere Stadt Wien vom 24.4.1954, Zl. 6 P 244/54, (siehe ho. Zl. 200.703/8-32/54), für das Deutsche Reich bestellte Abwesenheitskurator, RA Dr. Herbert A. Michner, stellt mit Eingabe vom 24.V.1954, den Antrag auf Zustellung der ha. Sicherstellungsverfügung vom 2.X.1953, Zl. 154.244/44-32/53. Mit der zit. Verfügung wurde die Sicherstellungstellung diverser Kunstgegenstände als der Rep.Ö. nach Adolf Hitler verfallen angeordnet. Die Verfügung erging an das Bundesdenkmalamt als Verwahrerin der sichergestellten Gemälde.

Der Antrag des Abwesenheitskurators muss als unzulässig betrachtet werden und wäre demnach zurückzuweisen. Bei der Sicherstellung und Erfassung verfallener Vermögenswerte haben die Bestimmungen des VvVVG 1947, BGBl. Nr. 213/47 Anwendung zu finden, welche vorsehen, dass Ansprüche gegen das verfallene Vermögen bei der Verwertungsstelle anzumelden sind. Im Falle der Ablehnung solcher Ansprüche steht dem Anspruchswerber die Beschreitung des Zivilrechtsweges offen. Die Zustellung der Sicherstellungsverfügung bzw. die Anfechtung derselben durch aussenstehende Personen ist nicht vorgesehen. Bei der Sicherstellung von verfallenen Vermögenswerten kann auch einer dritten Person, welche angeblich Rechte an dem sichergestellten Vermögen besitzt, im Hin-

blick auf die Verfahrensbestimmungen bezügl. der Anmeldung solcher Rechte, eine Parteienstellung nicht zuerkannt werden.

Der vorliegende Antrag wäre daher in bescheidmässiger Form zurückzuweisen, wobei auf die Ausführungen des ho. Aktes Zl. 200.703/5-32/54 zu verweisen wäre.

Es hätte zu ergehen.

B.w.v.

B e s c h e i d .

Der Antrag des mit Beschluss des BG. Innere Stadt Wien vom 24. IV. 1954, Zl. 6P 244/54 für das D.R. bestellten Abwesenheitskurators RA. Dr. Herbert A. Michner auf Zustellung der ha. Verfügung vom 2. X. 1953, Zl. 154.244/44-32/53, wird gem. § 21 VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47, als unzulässig zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g .

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Verfügung vom 2. X. 1953, Zl. 154.244/44-32/53 die Sicherstellung diverser Kunstgegenstände als der R.Ö. verfallenes Vermögen angeordnet. Die sichergestellten Gegenstände waren, soweit das BM. für Finanzen feststellen konnte, Eigentum Adolf Hitlers, welches mit Urteil des VG Wien vom 5. IX. 1952, Zl. Vg 1 69/52-Hv 53/52, als verfallen erklärt wurde. Gemäss § 20 VvVvG 1947, BGBl. Nr. 213/47 ist dieses Vermögen auf die Rep.Ö. übergegangen.

RA Dr. Herbert A. Michner ~~xxx~~ als Abwesenheitskurator des D.R. begehrt nunmehr die Zustellung der ha. Sicherstellungsverfügung, um allenfalls dagegen, wie sich aus dem Beschluss des BG. Innere Stadt Wien vom 24. 4. 1954, Zl. 6P 244/54 ergibt, -

ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Der gegenständl. Antrag muss als unzulässig betrachtet werden. Bei der Sicherstellung und Erfassung verfallener Vermögenswerte sind die Bestimmungen des VvVvG 1947, EGBL.Nr.213/47 massgebend. § 15 leg.cit. bestimmt, dass dingliche und obligatorische Ansprüche gegen das Verfallsvermögen bei der Verwertungsstelle anzumelden sind. Gegen eine allfällige Ablehnung solcher Ansprüche steht dem Anspruchswerber die Möglichkeit der Beschreitung des Zivilrechtsweges offen. Die Anfechtung der Sicherstellungsverfügung durch dritte Personen, die einen Anspruch gegen das Verfallsvermögen geltend zu machen haben, ist im Hinblick auf diese Bestimmungen ausgeschlossen. Demnach kann auch bei der Sicherstellung als solche einer dritten Person, sofern diese nicht Verwahrerin der sichergestellten Gegenstände ist, eine Parteienstellung nicht zuerkannt werden.

Der Antrag des Einschreiters war daher zurückzuweisen.

Ergeht an:

1. RA.Dr.Herbert A.Michner, Wien I., Franziskanerpl.1,
2. BG.Innere Stadt Wien zu Zl.6 P 244/54,
3. Finanzprokuratur Wien I., zu Zl.51172/53 Abt.4,
4. Bundesdenkmalamt Wien I., Hofburg, behufs Kenntnis.

14.Juni 1954.

v. 26/27. 6. 1954

„Stein“ würfe auf Schuschnigg-Schwager Czernin

Hilfer prozessierte mit: Es geht um Vermeers Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier“ + Zwangsverkauf während des „Tausendjährigen Reiches“ und dennoch wird die Rückstellung verweigert + Amerika bot eine Million Dollar, aber Jaromir Czernin wird zur Mittellosigkeit gezwungen

Das Wiener Volksgericht führte vor Jahren einen sehr problematischen Prozeß durch: „Objektives Vermögensverfallsverfahren nach § 1 des Kriegsverbrechergesetzes gegen weiland Adolf Hitler“. Es ging dabei nur um einen Gegenstand von hohem Wert, nämlich Jan Vermeers Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier“. Selbstverständlich wurde das Bild zugunsten der Österreichischen Republik beschlagnahmt.

Damals sah sich ein österreichischer Staatsbürger zum zweitenmal um seine Hoffnungen geprellt: Jaromir Graf Czernin-Morzin, Sprößling eines der ältesten Adelsgeschlechter und Schwager des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Kurt von Schuschnigg. Diesen Mann, der heute verarmt bei Kitzbühel lebt, presste ein Beauftragter des „Führers“ 1940 das in seinem Besitz befindliche Gemälde um den lächerlich zu nennenden

Preis von 1.650.000 RM ab. Zum Vergleich: Amerika wollte für den „Künstler im Atelier“ eine Million Golddollar bezahlen. Selbstredend mußte Czernin das überseeische Angebot ablehnen und dem Führerbefehl gehorchen. Zum Dank dafür enteignete ihn 1943 die Gauleitung Sudetenland und zog seinen gesamten Besitz im damaligen Protektorat ein. Mit nur zwei Handkoffern mußte der überdies Landesverwiesene in die jetzt wieder zu Österreich gewordene Ostmark ziehen, wo er 1944 von der Gestapo verhaftet wurde. Der neun Monate später folgende Zusammenbruch brachte Jaromir Czernin wohl das sichere Gefühl der Freiheit, im übrigen aber nur neuerlichen Kampf mit dem Staat. Von 1938 bis 1944 hieß der Gegner Groß-Deutschland, jetzt heißt er Bundesrepublik Österreich. Der Unterschied besteht nur darin, daß der eine Staat das Leben

gefährdete und der andere es gewährleistet. Sicher viel wert, aber nicht alles, wenn es um Rechtsgrundsätze geht.

Nach dem erzwungenen Verkauf wanderte der Vermeer in das Linzer Museum. Nach 1945 kam er sogar nach Amerika: Mit der Ausstellung österreichischer Kunstschatze, für deren Besichtigung der Staat nicht unerhebliche Dollarbeträge kassierte. Jetzt ist „Der Künstler in seinem Atelier“ wieder in Österreich. Und zwar in Verwahrung der Finanzlandesdirektion Wien. Offizielle Eigentümerin laut Spruch des Volksgerichtes: Republik Österreich.

Die erste Rückstellungsklage vor vier Jahren wurde abschlägig beschieden, da damals der österreichische Staat über das Meisterwerk kein Verfügungsrecht besaß. Gleichzeitig mit dem Urteil des Volksgerichtes im Verfahren gegen Adolf Hitler brachte man auch den zweiten Rückstellungsantrag zu Fall. Begründung: Durch Hoheitsakt ist das Bild an Österreich übertragen, das Gericht ist an diese Entscheidung gebunden. Allerdings kam die Rückstellungskommission bei der Behandlung des Falles auch zu der Feststellung, daß „von einem endgültigen Vorgehen der Republik Österreich in der Frage des bestrittenen Eigentums nicht die Rede sein könne.“ Daher stehe dem Beschwerdeführer das Recht zu, seine Ansprüche nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz geltend zu machen. Also brachte Graf Czernin den dritten Rückstellungsantrag ein: Bei der Finanzprokurator.

Bis jetzt wurde noch keine Entscheidung gefällt. Der Präsident der Finanzprokurator, Dr. Stein, schlug aber Jaromir Czernin — der folgende Ausdruck ist nur als terminus technicus zu verstehen — ein Gentlemen-agreement vor: Jaromir Czernin-Morzin verzichtet auf das Vermeer-Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier“ und die Finanzprokurator schlägt dem Finanzministerium den Nachlaß aller bis jetzt gestundeten, sehr beträchtlichen Verfahrenskosten aus den verlorenen Rückstellungsprozessen vor.

kosten aus den verlorenen Rückstellungsprozessen vor.

Dieser Plan wurde dem einstigen Kunstsammler unter Zahl 2399/54 schriftlich unterbreitet: „Die Prokurator sieht nur in einer Generalbereinigung sämtlicher, mit den Prozessen und den Rückstellungsverfahren hinsichtlich des Vermeer-Bildes zusammenhängenden Ansprüche eine Möglichkeit, Ihre Kostenschuld aus der Welt zu schaffen. Dies könnte in der Weise erfolgen, daß Sie eine Erklärung abgeben, auf Ihre sämtlichen vermeintlichen Ansprüche auf Rückstellung des Bildes gegenüber der Republik Österreich, dem Deutschen Reich und wem immer zu verzichten und den bei der Finanzlandesdirektion Wien anhängigen Rückstellungsantrag unter Anspruchsverzicht zurückziehen, wogegen die von Ihnen der Republik noch geschuldeten, sehr beträchtlichen Verfahrenskosten endgültig nachgelassen werden. Die Prokurator ist bereit, einen derartigen Vorschlag dem Bundesministerium für Finanzen zur Annahme zu empfehlen. Nach Genehmigung eines derartigen Angebotes müßte der Rückstellungsantrag bei der Finanzlandesdirektion ohne Verzug zurückgenommen werden. Die Prokurator bemerkt, daß sie diesen Vorschlag in der Überzeugung macht, daß zwar noch lange unter unverhältnismäßigem Kostenaufwand um das Bild prozessiert werden könnte, daß aber das Endergebnis angesichts der Rechts- und Sachlage kein anderes als bisher sein kann.“

Es erhebt sich die Frage: Wenn der Ausgang des Prozesses sowieso klar ist — warum dann der Vorschlag einer solchen „Generalbereinigung“, deren genaue Definition das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch nicht zuläßt? Ein Mann kämpft um sein gutes Recht, namhafte Rechtsanwälte wie Dr. Stern, Dr. Gläß und Dr. Aufricht stehen ihm zur Seite und — ist der Staat ein zu übermächtiger Gegner? Wenn ja, dann ist jeder Stein ein Stein der Weisen.

Eberhard Zwin

Drei Monate für Todesfahrt

Vor dem Salzburger Landesgericht fand Freitag eine Verhandlung gegen den 33jährigen Schirmmacher Josef Waselberger aus Hallein. Waselberger verursachte im Jahre 1953 auf der Zellulosestraße in Hallein

VI - 1
5168

Finanzprokuratur

Z. 504/54
Pr

Wien, 29. Juni 1954.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Schätzung für Ihre Person bestimmt mich, an Sie folgende Zeilen zu richten:

Wie Ihnen bekannt, ist es Aufgabe der Finanzprokuratur u. a. die Allgemeinheit gegen ungerechtfertigte Ansprüche im Rahmen der bestehenden Gesetze zu vertreten und zu schützen. Wenn ein Sachwalter die Interessen seines Klienten in diesen Rahmen vertritt, und insbesondere dann, wenn sein Standpunkt, als dem Gesetze entsprechend, auch von den höchsten Instanzen anerkannt wird, ist es - wenigstens bei ernsten Zeitungen - nicht üblich, ihn deshalb einer unsachlichen oder gar persönlichen Kritik zu unterziehen. Da gegen diesen Grundsatz in der Vergangenheit von Ihrer Zeitung mehrfach verstoßen wurde, hat sich mein Stellvertreter, w. Hofrat Dr. Riebel, vor einiger Zeit zu Ihnen begeben, um die Angelegenheit mündlich einer befriedigenden Regelung zuzuführen. Er berichtete mir über die Rücksprache, daß Sie, sehr geehrter Herr Doktor, Verständnis für die Stellung und Aufgaben der Prokuratur gezeigt haben, so daß mit einem Aufhören der erwähnten Mißstände gerechnet werden kann.

Diese Erwartung hat sich bedauerlicherweise nicht ganz erfüllt; ich bin vielmehr genötigt, Ihre wertere Aufmerksamkeit auf eine neuerliche Entgleisung in Ihrem geschätzten Blatte hinzuweisen. Es handelt sich um den Artikel in der No. 146 des 10. Jahrganges der "Salzburger Nachrichten", welcher den Titel trägt: "Stein" würde auf Schuschnigg-Schwager Czernin.

Ob der Ton des Artikels dem guten Geschmack entspricht, überlasse ich Ihrer Beurteilung. Wichtiger scheint mir aber, daß er sachlich auf gänzlich unrichtigen Voraussetzungen beruht. Der Verfasser hat offenbar eine Information, die Jaromir Czernin-Morzin oder seine Hintermänner aus durchsichtigen Gründen zur Stimmungsmache in verschiedenen Zeitungen (u.a. auch in "Neuen Österreich") lancieren, zur Grundlage seiner Ausführungen gemacht. Es würde zu weitführen, alle einzelnen Unrichtigkeiten des zit. Artikels hervorzuheben. Auf eine jedoch muß ich hinweisen: Es ist eine grobe Verdrehung der Tatsachen und eine bewußte unrichtige Behauptung, daß "die erste Rückstellungsklage" (richtig Rückstellungsverfahren) deshalb zu einem Mißerfolg für Czernin führte, weil der österreichische Staat kein Verfügungsrecht über das Bild besessen habe. Die Republik Österreich war zur Zeit dieses Verfahrens bereits Besitzer des Bildes. Nach dem Rückstellungsgesetz ist jeder Besitzer "nach der Entziehung" für das Rückstellungsbegehren passiv legitimiert. Der Rückstellungsantrag wurde daher richtig gegen die Republik Österreich eingetracht. Die Prokuratur hat die Legitimation der Republik Österreich auch nie bestritten, sondern den Anspruch aus materiellen Gründen (es lag keine Entziehung vor) bekämpft; das Verfahren wurde über die Frage der Entziehung sehr minutiös durchgeführt und endete in allen 3 Instanzen mit der Abweisung des Anspruches. Diese Abweisung wurde auch nicht - wie in dem Artikel in Ihrer Zeitung behauptet wird - wegen eines formellen Mangels, sondern deshalb abgewiesen, weil die Kommissionen nach reiflicher Prüfung aller Beweise zu der Überzeugung gekommen sind, daß keine Entziehung erfolgt ist, vielmehr ein regulärer, von Czernin selbst gewünschter und angestrebter (rechtlich einwandfreier Kaufvertrag, wobei der Kaufpreis angemessen war, vorgelegen ist. In der von der letzten

Instand gefällten Entscheidung, an welcher als Vorsitzender auch der verstorbene, von Ihnen wegen seiner unabhängigen und aufrechten Gesinnung vielfach rühmend gewürdigte Senatspräsident Dr. Klang maßgeblich mitgewirkt hat, wird sogar ausdrücklich festgestellt, daß das BegehrensOzernins "einen krassen Mißbrauch der Rückstellungsgesetze" darstellt.- (Ich möchte noch auf die befremdende Tatsache hinweisen, daß Ihr Blatt einerseits gegen das vermeintliche Unrecht der Rückstellungsgesetze kämpft und andererseits einem konstruierten, ja mißbräuchlich erhobenen Rückstellungsanspruch - durch den die Allgemeinheit geschädigt werden soll - Schützenhilfe zu leisten versucht.)

Das betreffende Rückstellungsverfahren ist unter 63 Rk 763/47 bei der Rückstellungskommission des Landesgerichtes für ZRS Wien gelaufen und es dürfte wohl auch eine Möglichkeit für Ihren Mitarbeiter bestanden haben, sich durch Einsicht in diesen Akt von dem wahren Sachverhalt Kenntnis zu verschaffen. Zu Ihrer Bedienung lege ich überdies eine Abschrift des Erkenntnisses der letzten Instanz bei. Über Wunsch können auch weitere Stücke hier eingesehen werden.

Ich kann es mir ersparen, das Vorgehen Ihres Mitarbeiters zu qualifizieren, der einseitige Behauptungen ohne jede Prüfung auf ihre Stichhaltigkeit zum Anlaß für einen gehässigen und ehrenrührigen Anwürfe enthaltenden Artikel nimmt, obwohl er bei einer - gelinde gesagt - geringeren Leichtgläubigkeit die Unrichtigkeit der Information hätte erkennen oder wenigstens vermuten können und es ihm unschwer möglich gewesen wäre, sich über den Sachverhalt in objektiverer Weise zu informieren.

Bei Ihrer mir bekannten Loyalität hoffe ich, daß Sie, sehr geehrter Herr Doktor, aus dem Gesagten die Folgerungen, die auch im Interesse des Ansehens Ihres Blattes gelegen sind, ziehen und die irreführenden Leser in entsprechender Form über die Haltlosigkeit

keit der im erwähnten Artikel erhobenen Anwürfe aufklären werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

1 Beilage

Herrn

Dr. Gustav A. Canaval,
Chefredakteur der "Salzburger Nachrichten"

Salzburg
Bergstraße 12.